Samtgemeinde NEUENKIRCHEN
Merzen | Neuenkirchen | Voltlage

Samtgemeinde Neuenkirchen **Neuenkirchen, den 08. Nov. 2021**
Samtgemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage Samtgemeinde	**Vorlage Nr.: SG/479/2021**

Bildung des Samtgemeindeausschusses, Feststellung der Ausschusssitze, Benennung der Beigeordneten und Vertreter und Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeinderat	08.11.2021	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:
Der Samtgemeindeausschuss ist nach den §§ 74 und 75 NKomVG zu bilden. Es gehören vier Fraktionen zum politischen Gremium der Samtgemeinde Neuenkirchen. Gruppen gibt es keine.

Gem. § 74 Abs. 2 NKomVG beträgt die Zahl der Beigeordneten sechs Personen. Sie kann für die Dauer der Wahlperiode um zwei Beigeordnete erhöht werden. Aufgrund guter Erfahrungen in der Vergangenheit wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, die Zahl der Beigeordneten um zwei auf insgesamt acht Beigeordnete zu erhöhen.

Die Zahl der Ausschussmitglieder sollte so bemessen sein, dass sich die Mehrheitsverhältnisse im Rat dem im Samtgemeindeausschuss widerspiegeln und zugleich dem Erfordernis effektiver Ausschussarbeit Rechnung getragen wird.

Der Rat stellt die sich ergebende Sitzverteilung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG durch einen Beschluss fest.

Sitzverteilung:

	CDU – Fraktion		SPD – Fraktion		Grüne - Fraktion		FDP - Fraktion	
Erhaltene Sitze	17		3		3		2	
Teiler	Höchstzahl	Sitzfolge	Höchstzahl	Sitzzahl	Höchstzahl	Sitzfolge	Höchstzahl	Sitzfolge
: 1	17,00	1	3,00	6	3,00	6	2,00	11
: 2	8,50	2	1,50		1,50		1,00	
: 3	5,67	3	1,00		1,00		0,67	
: 4	4,25	4						
: 5	3,40	5						
:6	2,83	8						
:7	2,42	9						
:8	2,13	10						
Ausschuss	**6**		**1**		**1**		**0**	

Demnach entfallen auf die CDU 6 Sitze und an die SPD und Bündnis90/Die Grünen jeweils ein Sitz. Die Samtgemeindebürgermeisterin erhält ebenfalls einen Sitz im Samtgemeindeausschuss.

Für die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen (§ 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG). Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Die Vertreter der Beigeordneten vertreten sich untereinander, soweit sie von der gleichen Fraktion bzw. Gruppe benannt wurden.

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt, die Zahl der Beigeordneten für den Samtgemeindeausschuss um zwei auf acht zu erhöhen.

Neben der Samtgemeindebürgermeisterin werden folgende Beigeordnete und Vertreter für den Samtgemeindeausschuss benannt:

Fraktion	Beigeordneter	Vertreter/in
CDU		
CDU		
CDU		
CDU		
CDU		
CDU		
SPD		
Bündnis 90/Grüne		